

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)
vom 26. August 1999; letzte Änderung am 22. August 2002**

1. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben umschreibt die Voraussetzungen, unter denen Outsourcing-Lösungen den Erfordernissen einer angemessenen Organisation, des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes entsprechen. **1**

2. Definition

Outsourcing (Auslagerung von Geschäftsbereichen) im Sinne des vorliegenden Rundschreibens liegt vor, wenn eine Unternehmung eine andere Unternehmung (Dienstleister) beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit der Unternehmung wesentliche Dienstleistung wahrzunehmen. "Wesentlich" im Sinne dieses Rundschreibens sind Dienstleistungen, welche sich insbesondere auf die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, und Imagerisiken sowie operationellen und rechtlichen Risiken auswirken. Beispiele von Auslagerungen, die vom Rundschreiben erfasst werden und solche, die vom Rundschreiben nicht erfasst werden, sind im Anhang aufgeführt. **2**

Outsourcing umfasst einerseits die Auslagerung von Dienstleistungen, die bisher von der Unternehmung selber erbracht wurden. Andererseits gehören dazu auch Dienstleistungen, die die Unternehmung neu von einem Dienstleister bezieht und welche sie somit selber bis anhin nicht erbracht hat. **3**

3. Geltungsbereich

3.1. Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für nach schweizerischem Recht organisierte Banken und Effektenhändler sowie schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Effektenhändler. Diese werden nachfolgend als „Unternehmungen“ bezeichnet. **4**

Das Rundschreiben ist auch auf Gruppengesellschaften anwendbar, die nach den Eigenmittel-Unterlegungsvorschriften von Art. 13a BankV (SR 952.02) und Art. 29 BEHV (SR 954.11) konsolidierungspflichtig sind. Ausgenommen sind Immobiliengesellschaften. **4a**

3.2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Unternehmungen, soweit sie nach schweizerischem Recht organisiert sind, sorgen dafür, dass auch ihre konsolidierungspflichtigen ausländischen Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen die Grundsätze des vorliegenden Rundschreibens befolgen, **5**

- sofern Grösse und Bedeutung der Auslagerung nicht so gering sind, dass diese keine Auswirkungen auf Risiken nach Rz 2 hat,
- soweit keine ausländische Regelung besteht.

3.3. Teilweise Anwendbarkeit des Rundschreibens

Die Grundsätze 1-4, 7 und 9 (vgl. Kapitel 5) sind nicht anwendbar auf Auslagerungen **6**

- durch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen an den Hauptsitz (oder umgekehrt) oder an andere Zweigniederlassungen, **7**
- innerhalb einer Gruppe oder einer zentralen Organisation von Unternehmungen, oder **8**
- an nach schweizerischem Recht organisierte Dienstleister, welche von einer Gruppe von Unternehmungen gemeinsam gehalten werden, deren Geschäftstätigkeit ausschliesslich darin besteht, Dienstleistungen für diese Unternehmungen zu erbringen. **9**

In den Fällen von Rz 7 – 9 gilt die Ausnahme nur, wenn die Dienstleister

- die erbrachten Dienstleistungen im Interesse der auslagernden Unternehmungen von einer durch die Bankenkommission anerkannten Revisionsstelle prüfen lassen und **10**
- sich verpflichten, ihrer Revisionsstelle, den auslagernden Unternehmungen und deren internen und externen Revisionsstellen und der Bankenkommission alle verlangten Informationen offenzulegen, sowie der Bankenkommission und den internen und externen Revisionsstellen der auslagernden Unternehmungen auf Anfrage den Revisionsbericht zur Verfügung zu stellen. **11**

Die Bankenkommission kann einer Unternehmung verbieten, irgendwelche Geschäftsbereiche an einen Dienstleister auszulagern, sofern dieser die Bestimmungen von Rz. 10 und 11 dieses Rundschreibens nicht einhält. **12**

4. Zulässigkeit

Grundsätzlich ist die Auslagerung jedes Geschäftsbereiches ohne Bewilligung durch die Bankenkommission möglich. Dies bedingt jedoch, dass das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) gemäss Rz 30ff. und die nachfolgenden Voraussetzungen für ein sicheres Outsourcing eingehalten und im Falle einer Auslagerung ins Ausland die geforderten Nachweise erbracht werden. **13**

Kann eine Unternehmung diese Anforderungen nicht erfüllen, so hat sie der Bankenkommission vor der Auslagerung ein begründetes Gesuch um einzelne Abweichungen einzureichen. **14**

Falls in anderen Rundschreiben der Bankenkommission deren Zustimmung für die Auslagerung eines bestimmten Bereiches (beispielsweise EBK-RS 95/1 Interne Revision, Rz. 7 und 8) vorausgesetzt wird, gehen diese Bestimmungen dem vorliegenden Rundschreiben vor. **15**

Nicht auslagerbar sind die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat sowie zentrale Führungsaufgaben der Geschäftsführung. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Gruppeüberwachung, sofern die Unternehmung Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch Aufsichtsbehörden untersteht (Art. 7 Abs. 4 BankV). Ebenfalls nicht auslagerbar sind die Entscheide über die Aufnahme und den Abbruch von Geschäftsbeziehungen. **16**

Die Auslagerung kann an einen Dienstleister erfolgen, der entweder zur Gruppe gehört oder der rechtlich und wirtschaftlich unabhängig ist. In beiden Fällen kann dieser eine Bank oder ein Effektenhändler sein oder aber aus einem andern Tätigkeitsbereich stammen.	17
Die nachfolgenden Voraussetzungen für ein sicheres Outsourcing gelangen jedoch unabhängig der rechtlichen oder wirtschaftlichen Stellung und Herkunft des Dienstleisters zur Anwendung.	18
5. Voraussetzungen	
Grundsatz 1: Bestimmung des auszulagernden Geschäftsbereiches	
Der auszulagernde Geschäftsbereich ist zu definieren.	19
Entsprechend den mit der Auslagerung verfolgten Zielen sind die genauen Anforderungen für die Leistungserbringung festzulegen und zu dokumentieren. Die Leistung des Dienstleisters muss anhand von vordefinierten qualitativen und quantitativen Merkmalen mess- oder beurteilbar sein.	20
Grundsatz 2: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters	
Die Unternehmung hat den Dienstleister sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu kontrollieren.	21
Mit schriftlicher Zustimmung der Unternehmung kann der Dienstleister Unterakkordanten beiziehen, solange die Grundsätze des Rundschreibens eingehalten sind.	21a
Die für die Auswahl und Zusammenarbeit mit einem Dienstleister massgebenden Kriterien und Faktoren sind vor dem Eingehen einer vertraglichen Beziehung festzulegen. Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Prüfung seiner professionellen Fähigkeiten sowie finanziellen und personellen Ressourcen zu erfolgen. Der Dienstleister muss Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserbringung bieten.	22
Die Zuständigkeiten von Unternehmung und Dienstleister sind genau festzulegen und abzugrenzen. Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen sind vertraglich zu regeln.	23
Der ausgelagerte Geschäftsbereich ist in das interne Kontrollsystem der Unternehmung zu integrieren. Es ist unternehmensintern eine verantwortliche Stelle zu definieren, die für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters zuständig ist. Dessen Leistungen sind fortlaufend zu überwachen und zu beurteilen, so dass allfällig nötige Massnahmen sofort ergriffen werden können.	24

Die Unternehmung hat sich die dazu nötigen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vom Dienstleister vertraglich einräumen zu lassen. 25

Grundsatz 3: Verantwortung

Die Unternehmung trägt gegenüber der Aufsichtsbehörde weiterhin die Verantwortung für den ausgelagerten Geschäftsbereich. 26

Die Unternehmung ist gegenüber der Aufsichtsbehörde auch für die ausgelagerten Geschäftsbereiche verantwortlich, wie wenn sie diese selbst betreiben würde. 27

Grundsatz 4: Sicherheit

Die Unternehmung und der Dienstleister legen Sicherheitsanforderungen fest und erarbeiten ein Sicherheitsdispositiv. 28

Die Unternehmung und der Dienstleister haben die Sicherheitsanforderungen, die der Dienstleister zu erfüllen hat, zu definieren. Dies ist vertraglich festzuhalten und die Unternehmung hat deren Einhaltung zu überwachen. Die Unternehmung und der Dienstleister arbeiten ein Sicherheitsdispositiv aus, das die Weiterführung des ausgelagerten Geschäftsbereiches erlaubt, falls der Dienstleister aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, seine Leistung zu erbringen. Die ordnungsmässige Geschäftsführung muss jederzeit aufrecht erhalten werden können. 29

Bei Errichtung und Anwendung des Sicherheitsdispositivs hat die Unternehmung denjenigen Sorgfaltsmassstab zu beachten, den sie auch ohne Auslagerung an einen Dienstleister berücksichtigen müsste. Das Sicherheitsdispositiv hat sämtliche voraussehbaren Notfälle abzudecken. 29a

Kundendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. 30

Die Unternehmung und der Dienstleister sorgen für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten. Insbesondere schützen sie die Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen. 31

Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen folgenden Kriterien Rechnung tragen: 32

- Zweck der Datenbearbeitung,
- Art und Umfang der Datenbearbeitung,
- Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Kunden und
- gegenwärtiger Stand der Technik.

Diese Massnahmen sind periodisch zu überprüfen. Bei der automatisierten Bearbeitung von Kundendaten trifft der Dienstleister die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich die Zugangs-, Personendatenträger-, Transport-, Bekanntgabe-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs- und Eingabekontrolle (vgl. Art. 7 DSG und Art. 8-9 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz; VDSG; SR 235.11) gerecht zu werden. 33

Grundsatz 5: Geschäfts- und Bankgeheimnis, Datenschutz

Ein schweizerischer Dienstleister ist dem Geschäftsgeheimnis der Unternehmung und, soweit ihm Kundendaten bekannt sind, dem Bank- oder dem Berufsgeheimnis der auslagernden Unternehmung zu unterstellen. Er hat sich ausdrücklich zu verpflichten, die daraus folgende Vertraulichkeit zu wahren. 34

Bei Auslagerungen ins Ausland ist mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Bankgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. 35

Bietet der Dienstleister seine Dienstleistungen mehreren Unternehmungen an, so ist durch besondere technische, personelle und organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Daten nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch zwischen den verschiedenen auslagernden Unternehmungen gewahrt bleibt. 36

Grundsatz 6: Kundenorientierung

Kunden, deren Daten durch eine Outsourcing-Lösung an einen Dienstleister gelangen, sind über die Auslagerung zu informieren. 37

Die Kunden sind über die Auslagerung zu informieren, bevor ihre Daten an einen Dienstleister übermittelt werden. Die Information kann in allgemeiner Form z.B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Depotreglementen, in Kontoauszügen, Informationsbroschüren oder in Briefform erfolgen. Die Information soll nähere Angaben über die ausgelagerten Bereiche enthalten. 38

Die Kunden sind mit besonderem Schreiben und detailliert zu informieren und auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinzuweisen, bevor im Rahmen einer Outsourcing-Lösung Daten über Kunden ins Ausland (vgl. Grundsatz 8) gehen. In diesem Falle muss den Kunden die Möglichkeit offeriert werden, innert einer angemessenen Frist und ohne Nachteile die Vertragsverhältnisse abzubrechen. Die besondere Informationspflicht entfällt, wenn die ins Ausland ausgelagerten Daten keine Rückschlüsse auf die Identität eines Kunden zulassen. 39

Grundsatz 7: Revision und Aufsicht

Die auslagernde Unternehmung, deren interne und externe Revision sowie die Bankenkommission müssen den ausgelagerten Geschäftsbereich vollumfänglich, jederzeit und ungehindert einsehen und prüfen können. 40

- Prüftätigkeiten können an die externe Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, sofern diese über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt, um die Prüfung vorzunehmen. Die Delegation der Prüfung an die externe Revisionsstelle des Dienstleisters kann ohne Einwilligung der Bankenkommission vorgenommen werden. 41
- Die interne und externe Revision der Unternehmung müssen in der Lage sein, die Einhaltung der banken- und börsengesetzlichen Bestimmungen beim Dienstleister zu prüfen. Ihnen ist vertraglich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einzuräumen, damit sie ihre Prüfungshandlungen vornehmen können. Beim Einsichts- und Prüfrecht sind jedoch die Bestimmungen von Rz. 36 zu beachten. 42
- Die interne und externe Revision der Unternehmung müssen Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim Dienstleister haben, sofern diese den ausgelagerten Bereich betreffen. 43
- Sie können insbesondere auf die Tätigkeit der Revisionsstellen von Dienstleistern abstellen, welche nach schweizerischem Recht organisiert sind und die Voraussetzungen von Rz. 10 und 11 dieses Rundschreibens erfüllen. 44
- Sie haben ihre Revisionstätigkeiten mit der Revisionsstelle des Dienstleisters zu koordinieren. 45
- Die Auslagerung eines Geschäftsbereiches darf die Regulierung und Aufsicht durch die Bankenkommission nicht beeinträchtigen, insbesondere auch nicht bei einer Auslagerung ins Ausland oder durch Gruppengesellschaften im Ausland. 46
- Ein Dienstleister, der nicht der Aufsicht der Bankenkommission untersteht, hat sich gegenüber der Unternehmung vertraglich zu verpflichten, der Bankenkommission sämtliche Auskünfte und Unterlagen, bezogen auf den ausgelagerten Geschäftsbereich, zu geben, die sie für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt. Falls die Prüftätigkeiten an die Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, ist ihr Bericht der Bankenkommission und der internen und externen Revisionsstelle der auslagernden Unternehmung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. 47

Grundsatz 8: Auslagerungen ins Ausland

- Auslagerungen ins Ausland sind vom ausdrücklichen Nachweis der Prüfmöglichkeiten abhängig zu machen.** 48
- Bei einer Auslagerung ins Ausland muss eine Unternehmung nachweisen können, dass sowohl sie selber wie auch ihre banken- oder börsengesetzliche Revisionsstelle sowie die Bankenkommission ihre Prüfrechte wahrnehmen und rechtlich auch durchsetzen können. 49
- Dieser Nachweis kann z.B. mittels Rechtsgutachten oder Bestätigungen einer entsprechenden Aufsichtsbehörde erbracht werden. Die banken- oder börsengesetzliche Revisionsstelle hat den Nachweis vor der Auslagerung zu prüfen. 50

Grundsatz 9: Vertrag

Es ist ein schriftlicher und klarer Vertrag zwischen der Unternehmung und dem Dienstleister abzuschliessen. 51

Jede Outsourcing-Lösung muss auf einem schriftlichen Vertrag beruhen, der mindestens den vorstehenden generellen Voraussetzungen umfassend Rechnung trägt. 52

Die Unternehmung hat die internen Bewilligungsverfahren für Outsourcing-Projekte sowie die Zuständigkeiten für die entsprechenden Vertragsabschlüsse festzulegen. 53

6. Berichterstattung der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstellen

Die Revisionsstellen haben im Rahmen ihrer ordentlichen Revisionstätigkeit zu prüfen, ob die Unternehmungen dieses Rundschreiben einhalten. Über Prüfung und Ergebnis ist im Revisionsbericht Bericht zu erstatten. Dabei sind Art und Umfang der verschiedenen Outsourcing-Lösungen in den Grundzügen zu beschreiben und auf die Einhaltung der Voraussetzungen dieses Rundschreibens sowie vorgenommenen Prüfungshandlungen im einzelnen einzugehen. 54

7. Ausnahmen

Die Bankenkommission kann einer Unternehmung in besonderen Fällen andere Auflagen machen und/oder sie von der Einhaltung dieses Rundschreibens ganz oder teilweise befreien. 55

8. Übergangsbestimmung

Bestehende Outsourcing-Lösungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten an das vorliegende Rundschreiben anzupassen. Die Kundenorientierung gemäss Rz 38 kann auch später anlässlich der nächsten Änderung bestehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen. 56

9. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. November 1999

Inkrafttreten der Änderungen vom 22. August 2002 (Rz 1, 2, 4a, 5, 8, 9, 11, 16, 17, 20, 21, 21a, 29a, 34, 35, 38, 39, 41, 46, 56 und Anhang) am: 1. November 2002.

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. a, Art. 23bis Abs. 1
- BankV: Art. 9 Abs. 2
- BEHG: Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Art. 35 Abs. 1
- BEHV: Art. 26 Abs. 2 und 3
- DSG: Art. 6-7, Art. 12-14
- VDSG: Art. 8ff.

Anhang des EBK-RS 99/2 Outsourcing

Die nachfolgende Tabelle enthält Beispiele aus der Praxis von Auslagerungen, die vom RS erfasst werden und solchen, die nicht erfasst werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Erklärung der in der nachstehenden Tabelle verwendeten Symbole:

- Outsourcing im Sinne des Rundschreibens **bejaht**
- Outsourcing im Sinne des Rundschreibens **verneint**

1. Wertschriftenhandel und -verwaltung:

- Gesamte Wertschriftenverwaltung an einen einzigen Dienstleister
- Teilnahme an Effektenabwicklungssystemen

2. Zahlungs- und Notenverkehr:

- Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs über einen einzigen Dienstleister oder eine einzige Korrespondenzbank
- Teilnahme an Zahlungssystemen
- Korrespondenzbankenbeziehungen
- Physische Geldlieferungen und Werttransporte
- Geldautomatenversorgung

3. Informationstechnologiesysteme und Unterhalt:

- Datenaufbewahrung
- Betrieb und Unterhalt von Datenbanken
- Betrieb von Informationstechnologie-Systemen
- Ausarbeitung eines Informationstechnologie-Projektes zur anschliessenden Integration in den Betrieb der Bank
- Auftrag zur Software-Entwicklung
- Erwerb von Software-Lizenzen
- Support von Software
- Wartung technischer Geräte, von Systemen (Informationstechnologie usw.) und von Software

4. Riskmanagement:

- Compliance-Funktionen
- Interne Geldwäschereifachstelle
- Einzelne Funktionen im Bereich der Kreditrisikoüberwachung sowie der Kreditanalyse
- Überwachung von Handels- und Kreditlimiten

5. Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen:

- Finanzreporting

- Nachführung und Erstellung von Kundenadressen oder Kundenprofilen (ausgenommen sind einmalige Tätigkeiten)

6. Back-/Mid-Office Funktionen:

- Druck und Versand von Bankdokumenten (ausgenommen sind einmalige Tätigkeiten)

7. Human Resources:

- Lohn-, Gehalts- und Bonusabrechnungen für Mitarbeiter
- Beschäftigung von ausgeliehenen (temporären) Arbeitskräften
- Betreuungsdienstleistungen für ins Ausland entsandte Mitarbeiter (Expatriates)

8. Logistik:

- Kantine- und Restaurationsbetriebe
- Allgemeine Service- und Unterstützungsleistungen wie beispielsweise Reinigungsdienst, Unfallverhütung, Brandschutz usw.
- Massnahmen für die technische und physische Sicherheit von Bankgebäuden
- Verwaltung, Unterhalt und Verkauf bankeigener Gebäude

9. Diverses:

- Kreditkartengeschäft
- Inkassowesen
- Rechts- und Steuerberatung